



STADT BERCHING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.11.2023
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:05 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses,
Pettenkoferplatz 12, 3. Stock, 92334 Berching

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

Ausschussmitglieder

Altrichter, Melanie
Bauer, Wilfried
Bierschneider, Lothar
Christl, Jan-Joachim, Dr.
Donhauser, Franz, Dr.
Leidl, Josef
Merkert, Petra
Mirwald, Günter
Mosner, Daniel

Stellvertreter

Meissner, Christian

Vertretung für Herrn Maximilian Stadler

Ortssprecher

Großhauser, Alois
Romano, Sven
Schlierf, Martin

Schriftführer

Rogoza, Christian

Verwaltung

Buchberger, Reinhard
Lindner, Thomas
Meier, Maria

Weitere Anwesende

Lindner Thomas
Prskawetz Gottfried
Thiel Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Stadler, Maximilian

Ortssprecher

Beyer, Richard
Burger, Manuel
Eibner, Harald
Fitz, Erna
Grabmann, Martin
Hecker, Johann
Huber, Wolfgang
Köbl, Benjamin
Lang, Tobias
Meil, Maria
Pfaller, Silvia
Schmid, Christian
Segger, Joseph
Straubmeier, Konrad
Waldmüller, Siegfried
Weidinger, Reinhard
Zaigler, Michael

Verwaltung

Kappl, Stephan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Spitalstiftung Berching - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 - Beratung **2023/624**
und Beschlussempfehlung
- 3 Finanzielle Beteiligung der Stadt Berching nach § 6 EEG an Windenergie- und **2023/636**
Freiflächenphotovoltaikanlagen - Vertragsabschluss mit Anlagenbetreibern
- 4 Neuerlass der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Berching - **2023/641**
Beratung und Beschlussempfehlung
- 5 Erhöhung der Anteile der Stadt Berching am Heizwerk Berching - Beratung **2023/669**
und Beschlussfassung
- 6 Änderung der Badgebührensatzung - Erhöhung der Badgebühren - Beratung **2023/675**
und Beschlussempfehlung
- 7 Vergabe der Klärschlammmentsorgung - Beratung und Beschlussfassung **2023/668**
- 8 Ertüchtigung der Sirenenanlagen für die TETRA-Alarmierung und **2023/680**
Ersatzbeschaffung von Meldeempfängern.
- 9 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom _____ wird genehmigt.

2 Spitalstiftung Berching - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 - Beratung und Beschlussempfehlung

Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern den Sachverhalt.

Zur Haushaltsplanung wird folgendes erläutert:

1. Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltsplans 2024 der Spitalstiftung Berching wurde durch die Finanzverwaltung der Stadt Berching erstellt.

Das Haushaltsvolumen umfasst folgende Werte in den Einnahmen und Ausgaben:

Verwaltungshaushalt:	10.300,-- €
Vermögenshaushalt:	5.350,-- €
Gesamthaushalt:	15.650,-- €

2. Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt steigt bei den Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorjahr an. Die Vermietung und Verpachtung des vorhandenen Grundvermögens bringt Erträge von 3.700,-- € (Mietwohnung). Die Mieteinnahmen bleiben geringer als in den Vorjahren, da die im Erdgeschoss des Spitalgebäudes vorhandenen Räume bisher keiner neuen Nutzung zugeführt wurden. Für das Jahr 2024 werden Zinseinnahmen in Höhe von 1.000,-- € erwartet. Dies ist dem allgemeinen Zinsniveau geschuldet. Erlöse aus Holzverkäufen werden in Höhe von 5.000,-- € erwartet.

Auf der Ausgabenseite schlagen im Wesentlichen folgende Positionen zu Buche:

- Gebäudeunterhalt und Bewirtschaftungskosten: 2.900,-- €
- Stiftungsleistungen: 1.000,-- €
- Verwaltungskostenbeitrag: 1.000,-- €
- Zuführung an den Vermögenshaushalt: 5.350,-- €

3. Vermögenshaushalt

Gegenüber dem Vorjahr steigt das Volumen des Vermögenshaushalts an.

Folgende Einnahmen sind zu erwarten:

- Zuführung vom Verwaltungshaushalt: 5.350,-- €

Folgende Ausgaben sind zu erwarten:

- Zuführung an die allgemeine Rücklage: 5.350,-- €

4. Beurteilung der Haushaltslage

Die Haushaltslage ist geordnet.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übersteigt die vorgeschriebene Mindesthöhe.

Der Grund dafür ist in den trotz Niedrigzinsphase relativ ordentlichen Zinseinnahmen und den Einnahmen aus Verkauf von Nutzholz aus dem Spitalwald zu sehen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung turnusgemäß fällig werden. In den Folgejahren werden nach einer genaueren Beurteilung wohl Aufwendungen für die Sanierung der im Spitalgebäude entstandenen Rissebildung anfallen. Die Höhe lässt sich derzeit noch nicht beziffern.

Der Stand der Rücklagen beträgt am Ende des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich rund 326.700,-- €. Das Darlehen für den Umbau des Spitalgebäudes wurde getilgt.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Dem Entwurf der Haushaltsplanung 2024 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Haushaltssatzung soll in der vorliegenden Fassung erlassen, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen festgesetzt werden.

3 Finanzielle Beteiligung der Stadt Berching nach § 6 EEG an Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen - Vertragsabschluss mit Anlagenbetreibern

Bürgermeister Eisenreich erläutert den Sachverhalt.

Entsprechend § 6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) sollen Gemeinden, die von der Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen betroffen sind, durch die Betreiber finanziell beteiligt werden. Diese Beteiligung ist als einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistungen anzubieten. Gegenüber früherem Rechtsstand wird die finanzielle Beteiligung der Gemeinden jetzt auf der Basis einer Sollvorschrift ausgestaltet.

Betroffen davon sind:

- Windenergieanlagen an Land
- Freiflächenphotovoltaikanlagen

Die finanzielle Beteiligung für die jeweilige Gemeinde beträgt ab einer Anlagengröße von 1.000 Kilowatt 0,2 ct pro ins Netz eingespeiste Kilowattstunde Strom.

Diese Beteiligung erfolgt auf der Basis von Verträgen zwischen dem Anlagenbetreiber und der betroffenen Gemeinde.

Die Anlagebetreiber können sich die Beteiligung der Gemeinde vom Netzbetreiber wieder erstatten lassen, so dass für sie kein finanzieller Nachteil entsteht.

Zur Information: Bei einer Windenergieanlage mit durchschnittlicher Stromproduktion von rund 5 Mio Kilowattstunden Strom ist pro Jahr eine Beteiligung der Gemeinde von rund 10.000,-- € zu erwarten. Gleiches gilt für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Mittlerweile (Stand: 08.08.2023) liegt bei der Stadt Berching ein erstes Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Beteiligungsvertrags vor.

Der Eingang weiterer Vertragsangebote für Bestandsanlagen ist zu erwarten.

Für die im Bauleitplanverfahren befindlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen sind entsprechende Vertragsangebote ebenfalls erwartbar.

Wegen des Umfangs der finanziellen Beteiligungen der Gemeinden über die geplante Vertragslaufzeit (mindestens 10 Jahre) und die Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrats, ist für den Abschluss der entsprechenden Verträge eine Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.

Der Vertragsabschluss soll auf der Basis eines Mustervertrags erfolgen, der für die Stadt Berching risikolos ist, da er ohne die Verpflichtung einer Gegenleistung abgeschlossen wird. Ein Exemplar eines Mustervertrags ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Entschädigung dient der Steigerung der Akzeptanz von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen seitens der öffentlichen Hand und ist im EEG ausdrücklich vorgesehen. Verstöße gegen Compliance-Richtlinien sind nicht zu erwarten und gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss von Beteiligungsverträgen für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß § 6 EEG für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden und die zukünftig eingehenden Vertragsangebote grundsätzlich zu. Die Verträge sind auf der Basis der vorliegenden Musterverträge abzuschließen.

4 Neuerlass der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Berching - Beratung und Beschlussempfehlung

Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern die Angelegenheit.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Buchst. a BayStrWG können die Gemeinden durch Satzung Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen erheben. Von dieser Ermächtigung hat die Stadt Berching im Jahr 1994 erstmals Gebrauch gemacht. Nach einem Zeitraum von mittlerweile fast 30 Jahren hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.10.2022 die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgegriffen und die Verwaltung beauftragt, die bestehende Sondernutzungsgebührensatzung hinsichtlich der Praktikabilität der Gebührentatbestände und der Höhe der

Gebührensätze zu überprüfen und einen Vorschlag zur Anpassung der Satzung vorzulegen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die durchgeführte und mittlerweile abgeschlossene Sanierung der Verkehrswege in der Altstadt bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden solle. Die Sanierungsarbeiten haben eine erhebliche Steigerung der Attraktivität der Flächen für die Außenbewirtschaftung zur Folge. Dieser Umstand soll auch in der Bemessung der Sondernutzungsgebühren ihren Niederschlag finden.

Im Jahr 2016 wurde die Angelegenheit bereits einmal aufgegriffen, jedoch wegen der anstehenden Altstadtsanierung und des Todes des Stadtratsmitglieds Frenzel, der hier gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Stadtrats eine entsprechende Initiative gestartet hatte, zurückgestellt.

Die Stadtverwaltung hat nach Abschluss der verkehrsmäßigen Sanierung des ersten Abschnitts der Altstadtsanierung einen neuen Entwurf einer Sondernutzungssatzung mit einem Gebührenverzeichnis erstellt. Der Satzungstext ist im Wesentlichen unverändert, das Gebührenverzeichnis wurde überarbeitet, teilweise alte, praktisch bedeutungslose Gebührentatbestände gestrichen, andere Gebührentatbestände überarbeitet und betragsmäßig neu gefasst, angepasst und auf Euro umgestellt. Obwohl aus der Sondernutzungssatzung keine wesentlichen haushaltsmäßigen Erlöse zu generieren sind, gebietet die unveränderte Geltung der Gebührensätze über einen Zeitraum von fast 30 Jahren eine Anpassung nach oben. Der vorgenommene Investitionsaufwand und der Aufwand für den laufenden Straßenunterhalt rechtfertigen eine Überarbeitung zweifellos.

Insbesondere im Bereich der Gebühren für die Außenbewirtschaftung und die betragsmäßige Entschädigung von Leitungsverlegungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Anpassung notwendig und zweckmäßig.

Die meterweise Abrechnung der Leitungsentschädigungen ist nach dem vorgesehenen Entwurf genauer und gerechter. Bei der Außenbewirtschaftung rechtfertigt alleine der Investitionsaufwand und die Attraktivitätssteigerung im Straßenbereich für die Gastronomie eine Anpassung der Gebühr. Die vorgesehenen Steigerungen liegen jedoch im Rahmen und im Hinblick auf die jahrzehntelange Gültigkeit der alten Gebührensätze mehr als gerechtfertigt.

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden hinsichtlich der Gebührensätze ist nur bedingt möglich, da die Gebührenverzeichnisse verschieden gestaltet sind, nur wenige Gemeinden im Einzugsbereich der Stadt Berching eine entsprechende Satzung erlassen haben und auch nicht alle Gebührentatbestände und die örtlichen Verhältnisse vergleichbar sind.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Der Stadtrat stimmt dem Neuerlass der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Berching nach dem vorgestellten Entwurf zu. Der vorliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung ist auszufertigen und amtlich bekanntzumachen.

5

**Erhöhung der Anteile der Stadt Berching am Heizwerk Berching -
Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeister Eisenreich erläutert die Angelegenheit.

Im Jahr 1998 hat die Stadt Berching sieben Anteile am Heizwerk Berching im Wert von je 5.000,-- DM als Kommanditist erworben. Diese Anteile haben nunmehr zum 31.12.2021 einen Buchwert von 7.004,72 € pro Anteil.

Zur Erhöhung der Kapitaldecke für die geplante Erweiterung des Heizwerks bietet die MR Sulz- Altmühl Gewerbe GmbH und Co Heizwerk KG die maximale Verdoppelung der Anteile zum genannten Buchwert an. Dies stellt einen Vorzugspreis dar, da die Wertsteigerungen der Anteile zum 31.12.2022 hierin unberücksichtigt bleiben.

Die Vorteile einer Anteilserhöhung durch die Stadt wären:

- Sicherstellung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft bei der künftigen Investition
- Wahrung der Kapitalquote, ggf. sogar Steigerung gegenüber den anderen Anteilseignern (abhängig vom Zeichnungsverhalten dieser)
- Wahrung der Stimmanteile, ggf. sogar Steigerung gegenüber den anderen Anteilseignern (abhängig vom Zeichnungsverhalten dieser)
- Erhöhung der Gewinnausschüttungsanteile und Dividenden

Aus Sicht der Verwaltung könnte einer zusätzlichen Anteilszeichnung nähergetreten werden, da sie der Stabilisierung des Heizwerks dient, das wiederum einen maßgeblichen Anteil an der Energieversorgung öffentlicher und z.T. auch städtischer Einrichtungen hat.

Im Hinblick auf die klimaneutrale Wärmeversorgung der Stadt Berching ist die Stabilisierung des Heizwerks ebenfalls zu unterstützen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Erwerb von sieben weiteren Anteilen am Heizwerk Berching zum Buchwert von 7.004,72 € je Anteil zu.

6 Änderung der Badgebührensatzung - Erhöhung der Badgebühren - Beratung und Beschlussempfehlung

Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern den Sachverhalt. Zahlreiche Fragen der Ausschussmitglieder werden umfassend beantwortet.

Die Badgebühren wurden zuletzt zum 01.03.2023 angepasst. Nach einem Zeitraum von drei Jahren ist es an der Zeit, die aktuelle Gebührensituation zu überprüfen. Dies entspricht auch einem regelmäßigen Kalkulationszeitraum, wie er im kommunalen Abgaberecht vorgegeben ist.

Die kostenrechnende Einrichtung „Erlebnisbad“ hat bekanntermaßen ein sehr hohes Defizit von zuletzt rund 740.000,-- € im Jahr 2022. Nach der bekannten Strompreisanpassung zum Beginn des Jahres 2023, den gestiegenen Personalkosten aufgrund tariflicher Steigerungen und den inflationsbedingten Preissteigerungen ist ein weiteres Ansteigen des Defizits zu erwarten.

Trotz des Wissens, dass ein Bad stets nur defizitär betrieben werden kann, müssen dennoch von Seiten der Stadt Berching gegensteuernde Maßnahmen eingeleitet werden. Betriebskostensenkungen sind wegen der genannten Umstände nicht möglich, bzw. werden in jedem Falle durch folgende Umstände aufgezehrt:

Alleine bei den Stromkosten steigen die Kosten pro Monat von rund 8.000,-- € netto auf rund 30.000,-- €. Hierbei ist die Strompreismbremse bereits berücksichtigt. Diese ist jedoch ebenfalls zeitlich befristet und wird voraussichtlich im Jahr 2024 wegfallen.

Die Tarifabschlüsse des Jahres 2023 und auch die der in künftigen Jahren zu erwartenden, machen ein Ansteigen der Personalkosten unausweichlich.

Die einzige Möglichkeit auf der Einnahmeseite gegenzusteuern ist die Überprüfung und Anhebung

der Badgebühren. Sie wird nicht zu einem Ausgleich bei den Kostensteigerungen führen, ist jedoch dennoch unausweichlich, um gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und das Betriebskostendefizit so weit als möglich einzudämmen.

Dem Bürger ist diese Gebührenanpassung, wenn sie auch schmerzlich ist, dennoch zu vermitteln und zumutbar, da ohne ein entsprechendes regelmäßiges Gegensteuern die künftige Existenz der Einrichtung in Frage gestellt werden muss, wenn die Stadt Berching ansonsten ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden kann.

Die Stadtverwaltung hat gemeinsam mit der Betriebsleitung des Bades einen Vorschlag für eine Gebührenerhöhung erarbeitet, der die Grundsätze der sozialen Ausgewogenheit, wie sie dem Grunde nach bei der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2021 angewendet wurden, berücksichtigt.

Folgender Gebührevorschlag wurde erarbeitet:

Tarif	Erwachsene Gebühr in €	Steigerung in €	Personen von sechs bis einschließlich 17 Jahren – Gebühr in €	Steigerung in €
Kurzzeittarif 1,5 Stunden	5,00	1,00	3,00	0,50
Kurzzeittarif 2,5 Stunden	6,50	1,00	4,50	1,00
Mitteltarif 4 Stunden	7,50	1,00	5,50	1,00
Tageskarten	9,00	0	6,00	0
Nachzahlgebühr je Stunde	1,50	0	1,00	0

Dem Entwurf der künftigen Gebührengestaltung liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

In Anlehnung an die Beratung im Jahr 2021 werden folgende Grundsätze bei der Gebührenanpassung berücksichtigt:

- Der Unterschied zwischen Erwachsenen- und Jugendtarif bleibt gleich bzw. wird in einem Fall zugunsten der Jugendlichen erhöht. Eine entsprechende deutliche Entlastung für die Jugendlichen ist damit gegeben.
- Die Tageskartenpreise sollen unverändert bleiben. Dies dient als Anreiz zum Kauf von Tageskarten im Verhältnis zu den Zeittarifen. Die Tageskarte wird damit attraktiver und kann beim Vergleich mit den Zeittarifen ggf. eine Aufwertung erfahren, da damit die Nachzahlgebühren bei Zeitüberschreitungen entfallen. Bisher fristet die Tageskarte eher ein Nischendasein, aus dem sie möglicherweise herausrücken könnte.
- Die Nachzahlgebühren bleiben unverändert.
- Der ermäßigte Tarif in den Sommerferien soll wegfallen. Grund hierfür ist die überproportionale Belastung des Badebetriebs in den Sommermonaten durch ein weiteres Becken mit Strom- und Heizkosten und Betriebsmitteln, sowie Aufsichtspersonal. Der Wegfall ist ein Beitrag der Besucher zur Deckung der zusätzlichen Betriebskosten vor allem durch Stromaufwand.
- Die Preiserhöhung ist vertretbar, da die Tarife durch den Kauf der ebenfalls angebotenen Geldwertkarten zusätzlich gesenkt werden können.
- Die Entlastungssätze der Geldwertkarten bleiben unverändert zwischen 10 und 25 % bestehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gebührenanpassung für die Benutzung des Erlebnisbades „BERLE“ zwar eine Mehrbelastung bedeutet, jedoch aufgrund der vorliegenden Kostensituation unabweisbar ist, damit die Einrichtung „Erlebnisbad“ für die Bürger weiterhin vorgehalten werden kann.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Der Stadtrat stimmt der Anpassung der Badgebühren wie vorgestellt zu. Die Änderungen sind in die Bädergebührensatzung einzuarbeiten, die Satzung ist auszufertigen und amtlich bekanntzumachen.

7	Vergabe der Klärschlamm Entsorgung - Beratung und Beschlussfassung
----------	---

Bürgermeister Eisenreich und Herr Lindner erläutern den Sachverhalt.

Der bestehende Vertrag zur Entsorgung von Klärschlamm durch die Fa. Wagenbauer läuft aus.

Die KUBUS GmbH hat im Auftrag von 12 Kommunen des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz die Ausschreibung zur thermischen Klärschlamm Entsorgung im offenen Verfahren gem. § 15 VgV ausgeschrieben. Die Bekanntmachung der Ausschreibung veranlasste die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH im Supplement des Amtsblatts der Europäischen Union. Nach Ablauf der Frist gem. § 40 Abs. 3 VgV erfolgte die Freischaltung der Vergabeunterlagen über das Vergabeportal Subreport. Die Bekanntmachung wurde auf www.bund.de, auf der Homepage der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, über den Submissions-Anzeiger und über die bi-medien-GmbH veröffentlicht. Der Abruf der Unterlagen war kostenlos, vollständig und direkt möglich. Die Frist für die Abgabe der Angebote im offenen Verfahren endete am 15.09.2023, 09:00 Uhr. Nach Ablauf der Angebotsfrist fand in den Räumen der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH der Öffnungstermin statt.

Für die Entsorgung unseres Klärschlammes wurden 4 Angebote abgegeben. Alle Angebote waren zugelassen, Ausschlussgründe nach §§ 123,124 GWB wurden nicht festgestellt.

Die Entsorgungskosten je Tonne Klärschlamm aus der Kläranlage in Berching belaufen sich auf 92,50 Euro/to netto, bei einem 2-Jahres Vertrag. Es sind enthalten das Verladen, der Transport sowie die fachgerechte Entsorgung, incl. sämtlicher Nachweise zur Entsorgung. Bei einem Schlammanfall von ca. 420 Tonnen/Jahr entstehen Gesamtkosten von rund 47.000,- Euro brutto jährlich. Sollte von keiner der Parteien fristgerecht (6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit) eine Kündigung des Vertrages schriftlich vorgelegt werden, so verlängert sich der Vertrag mit beidseitiger Zustimmung um ein weiteres Jahr .

Im Vergleich zum Vorjahr lag hier der Preis je Tonne bei 154,- Euro/to netto.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Auftrag zur Klärschlamm Entsorgung der

Fa. Ökologische Klärschlamm Entsorgung Offenhausen GmbH, für die Jahre 2024/2025, mit Option auf Verlängerung, zu vergeben.

8 Ertüchtigung der Sirenenanlagen für die TETRA-Alarmierung und Ersatzbeschaffung von Meldeempfängern.

Bürgermeister Eisenreich und Herr Prskawetz erläutern den Sachverhalt

Für die Ertüchtigung der 26 Sirenenanlagen der Großgemeinde Berching für die TETRA-Alarmierung wurden drei Angebote abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot ist von der Firma Hörmann Warnsysteme GmbH zu 61.300,-€/brutto.

Für 21 Stromkästen für die E 57 Sirenenanlagen wurde nur von der Firma Hörmann ein Angebot abgegeben. 21.241,50 €/brutto.

Für die 26 Funkgeräte (FRT) wurde nur von der Firma Abel & Käufel Mobilfunkhandels GmbH ein Angebot abgegeben. 15.210,- €/brutto.

Für die Pager (Meldeempfänger) gibt es mit dem Hersteller Motorola und dem Landkreis in Verbindung mit der Regierung einen Rahmenvertrag. Hier ist der Preis pro Pager mit Tragetasche festgelegt. 534,31 €/brutto.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Für die Ertüchtigung der Sirenenanlagen mit Lieferung/Einbau der Stromkästen wird die Firma Hörmann Warnsysteme GmbH zu einem Gesamtpreis von 82.541,50 €/brutto beauftragt.

Für die Lieferung der Funkgeräte (FRT) wird die Firma Abel & Käufel Mobilfunkhandels GmbH zu einem Gesamtpreis von 15.210,- €/brutto beauftragt.

9 Berichte und Anfragen

entfällt

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich schließt um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister

Christian Rogoza
Schriftführung